

**11. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg**

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), des § 3 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 2. März 1998 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), der §§ 70, 71 des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2013, (BGBl. S. 254) und der §§ 1, 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Heidelberg vom 20. Februar 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 27. Februar 1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. März 2011), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe B. Nummer 6 wird aufgehoben:
 - b) In Buchstabe B. werden die Nummern 7 bis 9 zu den Nummern 6 bis 8.
 - c) In Buchstabe C. Nr. 2 wird das Wort „und“ nach den Wörtern „der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH“ durch ein Komma ersetzt und der Punkt nach den Wörtern „Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH“ wird durch die Wörter „und der Konversionsgesellschaft Heidelberg mbH.“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

 1. der Haupt- und Finanzausschuss,
 2. der Bau- und Umweltausschuss,
 3. der Konversionsausschuss,
 4. der Ausschuss für Bildung und Kultur,
 5. der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit,
 6. der Umlegungsausschuss,
 7. der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss,
 8. der Sportausschuss.“

 - b) Satz 2, erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bau- und Umweltausschuss, der Konversionsausschuss, der Ausschuss für Bildung und Kultur, der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit, der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Sportausschuss bestehen aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden und je 14 Mitgliedern des Gemeinderates;“

- c) In Satz 3 wird die Nummer 10 die Nummer 9 und nach dem Wort „Vorschriften“ wird das Wort „des“ eingefügt.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss ist – sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist – für folgende Aufgabengebiete zuständig:“

- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert mehr als Euro 100.000,00 beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens Euro 50.000,00 übersteigt.“

- c) Nummer 9 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als Euro 50.000,00 bis Euro 150.000,00.“

- d) Nummer 9 Buchstabe i) wird wie folgt gefasst:

„Zustimmung zur überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen von Euro 50.000,00 bis Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können.“

- e) Nummer 9 Buchstabe j) wird wie folgt gefasst:

„Vergabe von Aufträgen über Euro 150.000,00, soweit nicht der Bau- und Umweltausschuss oder der Konversionsausschuss zuständig sind, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750.000,00 keiner erneuten Gremienbefassung bedarf, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Aufgabengebiete des Bau- und Umweltausschusses“

- b) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss ist – sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist – für folgende Aufgabengebiete zuständig:“

c) Nummer 1 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen sowie Architekten und Ingenieurleistungen von mehr als Euro 150.000,00, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750.000,00 keiner erneuten Gremienbefassung bedarf, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält.“

d) Der Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung, insbesondere:

- a) Forst- und Jagdwesen,
- b) Natur- und Artenschutz,
- c) Energieversorgung und Energiedienstleistungen,
- d) Abfallbeseitigung und Abfallverwertung,
- e) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- f) Angelegenheiten der Umweltfachplanung,
- g) Gesundheitsförderung,
- h) Vorberatung gemeindlicher Stellungnahmen im Rahmen gesetzlich vorgesehener Anhörungen, sofern umweltrelevante Fragen berührt sind,
- i) Vorberatung gemeindlicher Rechtsmittel gegen umweltrelevante Vorhaben außerhalb des Stadtgebietes, die die Planungshoheit der Stadt berühren.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Aufgabengebiete des Konversionsausschusses

Der Konversionsausschuss ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:

Angelegenheiten, der Planung, Konzeption, Umwidmung und Realisierung im Bereich der Konversionsflächen in Heidelberg (Patrick-Henry-Village, Mark-Twain-Village, Cambell Barracks mit NATO-Hauptquartier, US-Areal „Am Holbeinring“, US- Hospital, US-Flugplatz Pfaffengrund (Airfield), Patton Baracks mit Motorpool, Verwaltungsgebäude Römerstraße 104). Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten „Plan der Konversionsflächen in Heidelberg“; der Plan ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Unter Berücksichtigung dieser räumlichen Begrenzung ist der Konversionsausschuss insbesondere zuständig für:

1. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
2. Angelegenheiten der Verkehrsinfrastruktur,
3. das Bauwesen (Hochbau- und Tiefbauangelegenheiten, städtebauliche Planungen, Vermessungswesen, Bauordnungswesen, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist),
4. das Landschaftswesen gemäß § 6 Nr. 3 (ohne Bestattungsangelegenheiten),

5. die gemeindliche Beteiligung an Verfahren nach dem Baugesetzbuch entsprechend § 6 Nr. 4,
 6. die Vorberatung von Erwerb und Ausschreibungen zum Verkauf von Grundstücken mit nicht unerheblichen städtebaulichen Auswirkungen gemäß § 6 Nr. 5,
 7. Angelegenheiten des Umweltschutzes gemäß § 6 Nr. 6,
 8. Finanzangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 9 b) bis e), g) und h) sowie i) und k) ,
 9. die Vergabe von Aufträgen über Euro 150.000,00, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750.000,00 keiner erneuten Gremienbefassung bedarf, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält,
 10. die Wirtschaftsförderung,
 11. weitere Finanzangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 10 bis 14 der Hauptsatzung,
 12. die Vorberatung von Weisungen durch den Gemeinderat für die Beschlussfassung in den Organen der Konversionsgesellschaft Heidelberg mbH.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Aufgabengebiete des Ausschusses für Bildung und Kultur“

- b) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Ausschuss für Bildung und Kultur ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:“
7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Aufgabengebiete des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Soziale Angelegenheiten,
2. Jugendangelegenheiten, soweit nicht Aufgabe des gesetzlichen Jugendhilfeausschusses,
3. Angelegenheiten der Integration und Chancengleichheit (Angelegenheiten zur Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität),
4. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produktbereiches 31 (Soziale Hilfen) sowie der Produkte 11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann – externe Aufgabenwahrnehmung -, Überwindung von Problemen des sozialen Ausgleichs, der gesellschaftlichen Teilhabe und der gesellschaftlichen Integration aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, religiöser Anschauung, Alter, Behinderung(en) oder sexueller Identität), 11.14.08 (Kommunale Integrationsförderung für Menschen mit Migrationshintergrund) und 57.10.05.16 (Beschäftigungs- und Arbeitsförderung – Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Förderung eines gelingenden Berufseinstiegs) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.“

8. In § 12 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss ist – sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist – für folgende Aufgabengebiete zuständig:“

9. § 13 wird aufgehoben.

10. Die §§ 14 und 15 werden die §§ 13 und 14.

11. § 14 Buchstabe B. wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Komma nach den Wörtern „(Soziale Hilfen)“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und 37 (Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht)“ gestrichen.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von Euro 50.000,00“.

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert nicht mehr als Euro 100.000,00 beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens Euro 50.000,00 nicht überschreitet und sofern nicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist“.

d) Nummer 12 wird aufgehoben.

e) Die Nummern 13, 14, 15 und 16 werden zu den Nummern 12, 13, 14 und 15.

f) Nummer 12 (neu) wird wie folgt gefasst:

„Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von nicht mehr als Euro 50.000,00 sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen bis zu diesem Betrag entstehen können“

g) Nummer 14 (neu) wird wie folgt gefasst:

„Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von Euro 150.000,00“.

12. Die §§ 16 bis 18 werden zu den §§ 15 bis 17.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister